Professor Eugen Huber

Autor(en): **Tobler**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **50 (1923)**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch



Professor Dr. Eugen Huber

1849—1923

Professor Eugen Huber †.

Unsere Mitglieder erhalten in diesem Jahrbuch ein vortreffliches Bild von Prof. Dr. jur. Eugen Huber, dem berühmten Rechtslehrer der Universität Bern und Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Prof. Eugen Huber war gebürtig von Altstetten (Kt. Zürich). Er wurde geboren am 13. Juli 1849 und starb Montag den 23. April 1923, vormittags 1/2 12 Uhr, nach langer und schwerer Krankheit in Bern. Es ist uns Appenzellern eine *Ehrenpflicht*, dieses Geisteshelden im Jahrbuch zu gedenken, weil Dr. Eugen Huber vom Frühjahr 1877 bis Frühjahr 1881 in Trogen als Verhörrichter wirkte und sich durch seine vorzügliche Amtsführung die Hochachtung der Behörden, und durch sein freundliches, konziliantes Wesen die Achtung und Liebe aller im Fluge erwarb, mit denen er gesellschaftlich zu verkehren Gelegenheit hatte. Schon in Trogen hat er sich in seiner Freizeit mit der Schaffung eines grosszügigen, vierbändigen Werkes „System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts" befasst, welches Studium ihm später bei der Schaffung des Entwurfs zum Schweiz. Zivilgesetzbuch in ausgezeichneter Weise zu statten kam. Eine verlockende Anfrage, ob er nicht Lust und Liebe hätte, Bundesgerichtsschreiber zu werden, hat er im Jahre 1880 verneint und dabei dem Schreiber dies bemerkt, wenn er seine Stelle als Verhörrichter quittiere, so geschehe dies nur, sofern er Gelegenheit bekomme, als akademischer Lehrer zu wirken. „Zur akademischen Jugend ziehe es ihn hin!" Kaum war ein Jahr verstrichen, erfolgte dann sein Ruf an die Universität Basel. Von dort wurde er an die Universität Halle und nach einigen Jahren an die Universität Bern berufen, wo er dann in vieljähriger umsichtiger Arbeit im Auftrage des Schweiz. Bundesrates den Entwurf zum Schweiz. Zivilgesetzbuch schuf und durch die Klippen der parlamentarischen Beratungen zu bringen das Glück und die Freude hatte. — Die Juristen aller Kulturstaaten beklagen den Tod eines ihrer

Grössten, und es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass unser Eugen Huber neben einem Windscheid und Ihering zu den Koryphäen der Rechtswissenschaft, zu den berühmtesten Rechtsgelehrten und Rechtslehrern des vergangenen und gegenwärtigen Jahrhunderts gehört. Die Vorsehung hat diesen hochgelehrten, feinfühlenden und begeisternden Rechtslehrer der Schweiz im rechten Augenblick geschenkt und das Glück, dass er auch der Unserige im engern Sinne war, überstrahlt den Schmerz des Hinschiedes. *Tobler.*